



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Einziehung rechtlich-öffentlicher (gewidmeter) Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Cottbus

Rechtsgrundlage aktuell:

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009
([GVBl.I/09, \[Nr. 15\]](#), S.358)

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
18. Dezember 2018
([GVBl.I/18, \[Nr. 37\]](#), S.3)



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

Einziehung rechtlich-öffentlicher (gewidmeter) Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Cottbus

Auszug aus:

§ 8 BbgStrG Einziehung, Teileinziehung

- (1) **Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.** Teileinziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Einziehung und Teileinziehung sind von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und werden im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.
- (2) Hat eine Straße jede Verkehrsbedeutung verloren oder liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vor, so **soll** die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die Teileinziehung einer Straße ist aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.
- (3) Die Absicht der Einziehung oder Teileinziehung ist auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung oder Teileinziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 38 Abs. 4) eingezogen werden sollen.
- (4)
- (5) **Mit der Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung.** Bei Teileinziehung einer Straße werden Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung entsprechend eingeschränkt.
- (6)



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Einziehung rechtlich-öffentlicher (gewidmeter) Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Cottbus

Kurzbeschreibung Widmung/Einziehung:

Öffentliche Straßen sind diejenige Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die Einziehung ist das Gegenteil der Widmung.
Eine Straße soll ihre Eigenschaft als öffentliche Straße verlieren.

Ob eine Straße ihre Verkehrsbedeutung verloren hat, ist im Hinblick auf sämtliche Verkehrsarten und -zwecke sowie alle potentiellen Nutzerkreise zu beurteilen.

Eine Einziehung aus Gründen des öffentlichen Wohls ist zulässig, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der vollständigen Einziehung größer ist als eine Aufrechterhaltung der Straße für Zwecke des Straßenverkehrs, wenn also die für die Einziehung sprechenden Gründe überwiegen.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Einziehung rechtlich-öffentlicher (gewidmeter) Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Cottbus

Einziehungsverfahren:

1. Durch den FB Stadtentwicklung wird die Begründung /
Auflassung für ein Einziehungsverfahren erarbeitet.
 - Prüfung des tatsächlichen Widmungsinhaltes /–umfanges
der öffentlichen Straße (Straßen, Plätze, Wege)
 - Abwägung nach städtebaulichen, verkehrsplanerischen
und stadtechnischen Belangen
 - Aufrechterhaltung der Straße für Zwecke des Straßenverkehrs,
 - Berücksichtigung des Anliegergebrauchs
 - Unmittelbare Auswirkungen auf das Umfeld

Erarbeitung der einziehungsbegründenden Unterlage als
„Anlage“ zur Begründung/Auflassung.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Einziehung rechtlich-öffentlicher (gewidmeter) Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Cottbus

Einziehungsverfahren:

2. Vollzug des Einziehungsverfahrens durch den FB Grün- und Verkehrsflächen als die Stadt Cottbus vertretende Straßenbaubehörde

Einleitung der öffentlichen Bekanntmachung:

- Vorlage OB gem. § 18 (1) Hauptsatzung der Stadt Cottbus
- Mitteilung an das Pressebüro
- Veröffentlichung im Amtsblatt → Terminkette Amtsblatt



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Einziehung rechtlich-öffentlicher (gewidmeter) Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Cottbus

Einziehungsverfahren:

3. Tag nach der Veröffentlichung
 - Drei-Monats-Einspruchsfrist
 - Abwägung zu Einwendungen
FB Stadtentwicklung / FB Grün- und Verkehrsflächen,
gegebenenfalls Einbeziehung weiterer Beteiligte
4. Vorbereitung der Allgemeinverfügung
 - Unterschriftsvorlage
5. Erlassung der Allgemeinverfügung
 - Terminkette Amtsblatt
 - Übergabe an das Pressebüro zur Veröffentlichung
 - Verfügung wirksam am Tag nach der Veröffentlichung,
auch mit Tag der Sperrung oder Besitzübergang mögl.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Einziehung rechtlich-öffentlicher (gewidmeter) Straßen in der Straßenbaulast der Stadt Cottbus

Einziehungsverfahren:

6. Erlangen der Bestandskraft

→ Ein-Monats-Einspruchsfrist

Soweit keine berechtigten Einsprüche geltend gemacht wurden, wird die Verfügung am Folgetag nach Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig

→ Abwägung zu den Einsprüchen

FB Stadtentwicklung / FB Grün- und Verkehrsflächen,
gegebenenfalls Einbeziehung weiterer Beteiligte



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**